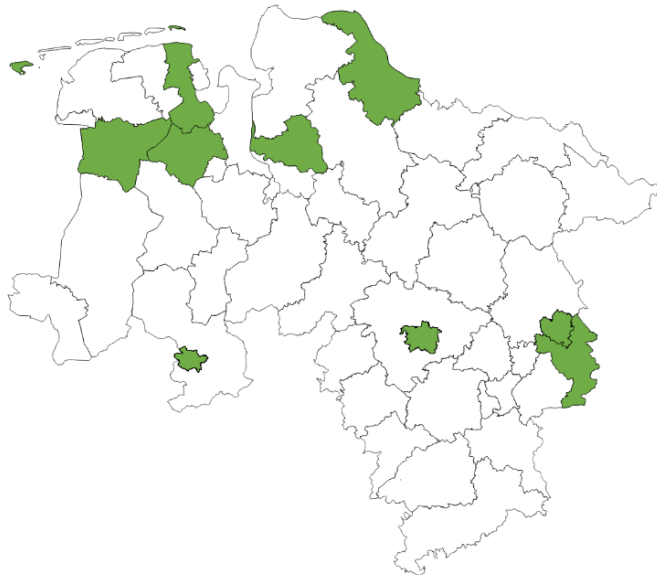


**Die Präsidentin des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

**Inobhutnahmen:
Ressourcenknappheit, Hand-
lungsbedarfe, Lösungsansätze**



Übersandt an

- Landkreis Ammerland
- Landkreis Friesland
- Landkreis Helmstedt
- Landkreis Leer
- Landkreis Osterholz
- Landkreis Stade
- Landeshauptstadt Hannover
- Stadt Osnabrück
- Stadt Wolfsburg
- KAB

Hildesheim, 26.03.2026

Az.: 10712/6.4-28/2025



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte.....	4
2	Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung	6
2.1	Ausgangslage	6
2.2	Prüfungsgegenstand	7
2.3	Stellungnahmeverfahren	7
3	Unterbringungssituation.....	9
4	Rahmenbedingungen der Fachkräfte in den Jugendämtern.....	12
4.1	Personalausstattung	12
4.2	Personalgewinnung und -bindung	14
4.3	Personal für Steuerung und Planung.....	15
4.4	Rufbereitschaft	16
4.5	Suche nach Inobhutnahmeplätzen	17
5	Handlungsbedarfe und Lösungsansätze.....	18
5.1	Quantitativer Mangel an Plätzen	18
5.2	Qualitativer Mangel an Plätzen.....	22
5.3	Herausforderungen freier Träger	25
5.4	Inobhutnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen	27
6	Länderstandards – Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen	31
7	Fazit.....	36
	Anlagenverzeichnis.....	37
	Anlage 1: Aufwendungen der geprüften Kommunen je Einwohnerin / Einwohner unter 18 Jahren für die Inobhutnahmen in den Jahren 2022 bis 2024	38
	Anlage 2: Beendete Inobhutnahmen in den Jahren 2022 bis 2024.....	39

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Gemengelage der Schwierigkeiten der Jugendämter.....</i>	<i>11</i>
<i>Abbildung 2: Entwicklung der verfügbaren Inobhutnahmeplätze im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024</i>	<i>19</i>
<i>Abbildung 3: Verweildauer der Minderjährigen in den Inobhutnahmeeinrichtungen</i>	<i>20</i>
<i>Abbildung 4: Aufwendungen je Einwohnerin / Einwohner unter 18 Jahren für die Inobhutnahmen im Jahr 2024 in den geprüften Kommunen.....</i>	<i>21</i>
<i>Abbildung 5: Unterbringung umA in Bundesländern – Raum- und Betreuungsstandards.....</i>	<i>33</i>
<i>Abbildung 6: Unterbringung umA in Bundesländern – Einsatz von Nichtfachkräften...33</i>	
<i>Abbildung 7: Unterbringung umA in Bundesländern – Erfordernis von Betriebserlaubnissen</i>	<i>33</i>
<i>Abbildung 8: Unterbringung umA in Bundesländern – Kostenerstattung.....</i>	<i>34</i>

Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialdienst
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I, Seite 1246), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I, Nr. 369)
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunal- und -kassenverordnung – KomHKVO) vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 130), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG zu Kommunalverfassungsgesetz, Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, KommunalwahlG sowie Kommunalwahlordnung, BeamtenversorgungG und Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3)
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
Nds. AG SGB VIII	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. Seite 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. Seite 204)
NKPG	Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz – NKPG) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. Seite 638), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. Seite 700, ber. Seite 730)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 11.09.2012 (BGBl. I, Seite 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen vom 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107)
SGB X	Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) vom 18.01.2001 (BGBl. I Seite 130) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 16.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14)
umA	unbegleitete ausländische Minderjährige
üöKp	Überörtliche Kommunalprüfung

Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

1 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

- Tz. 1 Die überörtliche Kommunalprüfung (üöKp) prüfte bei neun Kommunen die dort zu bewältigenden Herausforderungen bei der Inobhutnahme von Minderjährigen. Sie bezog hierbei auch die Rahmenbedingungen der Fachkräfte in den Jugendämtern ein. Folgende wesentliche Ergebnisse wurden festgestellt:
- Tz. 2 Gem. § 79 Abs. 3 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen. Hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen. Die Mehrzahl der Kommunen nutzte ein entsprechendes Verfahren. *Der Landkreis Friesland nutzte kein entsprechendes Verfahren. Die üöKp empfiehlt daher dem Landkreis Friesland dringend, künftig ein Verfahren zur Personalbemessung gem. § 79 Abs. 3 SGB VIII zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung zu nutzen.* (vgl. Abschnitt 4.1)
- Tz. 3 Das Jugendamt ist verpflichtet, den Schutz von Minderjährigen in Gefährdungssituationen zu jeder Tages- und Nachtzeit sicherzustellen. Daher ist eine Rufbereitschaft des Jugendamts für Inobhutnahmen außerhalb der Dienstzeiten notwendig. Dies war in fast allen Kommunen gewährleistet. *Dies traf auf den Landkreis Friesland zu.* (vgl. Abschnitt 4.4)
- Tz. 4 Fast alle Kommunen berichteten, dass es im Prüfungszeitraum schwierig war, die in Obhut genommenen Minderjährigen bedarfsgerecht unterzubringen. *Dies traf auch auf den Landkreis Friesland zu.* Die Gründe hierfür und die Herausforderungen bei der Durchführung von Inobhutnahmen waren in allen geprüften Kommunen vielfältig. (vgl. Abschnitt 3)
- Tz. 5 In der Mehrzahl der Kommunen erhöhte sich im Prüfungszeitraum die Anzahl der Inobhutnahmeplätze. Gleichwohl beschrieben die Kommunen die Unterbringungssituation ganz überwiegend als weiterhin angespannt. Dies lag u.a. daran, dass sich die Verweildauern der Minderjährigen in Inobhutnahmen erhöhten und somit die Plätze für neue Inobhutnahmefälle nicht verfügbar waren. Zudem veränderten sich die Bedarfe der Minderjährigen. Insbesondere stieg die Anzahl der Minderjährigen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen. Die Kommunen konnten dieser Situation teils nur mit kostenintensiven Maßnahmen begegnen. Einige Kommunen berichteten über konkrete Planungen bzw. umgesetzte

Maßnahmen, um dauerhaft über mehr Plätze für die veränderten Bedarfslagen zu verfügen. (vgl. Abschnitt 5.1 und 5.2)

- Tz. 6 Zum Betrieb einer Inobhutnahmeeinrichtung ist eine Betriebserlaubnis erforderlich. Diese wird vom Landesjugendamt auf Antrag des Betreibers bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt. Die Mehrzahl der Kommunen trug vor, dass die Verfahren bis zur Erteilung der Betriebserlaubnis schwierig seien. Sie berichteten von teilweise sehr kleinteiligen Anforderungen an die Einrichtungen. Außerdem hätte das Verfahren bis zur Erteilung der Betriebserlaubnis teils bis zu eineinhalb Jahre gedauert. Die Kommunen wünschten sich ein verlässlicheres, flexibleres und schnelleres Genehmigungsverfahren. (vgl. Abschnitt 5.3)
- Tz. 7 Die Anzahl der benötigten Inobhutnahmeplätze für unbegleitete ausländische Minderjährige (umA) war im Prüfungszeitraum nach Angaben der Kommunen angesichts der unvorhersehbaren wellenartigen Entwicklung der Flüchtlingszahlen kaum planbar. Einige Kommunen erläuterten, dass umA aus Kapazitätsgründen häufig in Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung untergebracht wurden, obwohl diese Hilfen nicht ihren Bedarfslagen entsprachen. (vgl. Abschnitt 5.4)
- Tz. 8 Um den zusätzlichen, unvorhersehbaren Platzbedarfen der umA gerecht zu werden, ermöglichte das Land für die Unterbringung von männlichen umA mittels eines Erlasses¹ Übergangslösungen mit zeitlich befristeten Betriebserlaubnissen. Allerdings hatten die freien Träger in den meisten Kommunen davon keinen Gebrauch gemacht. Wesentlicher Grund dafür sei gewesen, dass die Übergangslösungen nicht zu Einrichtungen mit üblichen Jugendhilfestandards weiterentwickelt werden konnten. Die Kommunen wünschten sich, dass das Land ihnen ein flexibleres Handeln bei der Unterbringung der umA ermöglicht und hierbei mehr Verantwortungsspielraum einräumt. (vgl. Abschnitt 5.4)
- Tz. 9 Die üöKp empfiehlt, Zeiten rückläufiger Flüchtlingszahlen zu nutzen, um nachhaltige Lösungen für die Unterbringung und Betreuung von umA in Zusammenarbeit von Land, Kommunen, freien Trägern sowie ggf. weiteren Akteuren, wie z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrien, zu erarbeiten. (vgl. Abschnitt 5.4)

¹ Erlass des MS vom 18.10.2022 mit Anlage (Stand: 12.10.2023) zu den Mindestvoraussetzungen für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von männlichen UMA sowie ergänzende Anlage zu den personellen Voraussetzungen (Stand: 27.02.2023), Internet: <https://soziales.niedersachsen.de/uma/unterbringungsmoglichkeiten-unbegleiteter-minderjahriger-auslanderinnen-und-auslander-uma/ubergangslösungen-227556.html.zuletzt>; aufgerufen am 12.03.2026.

2 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

2.1 Ausgangslage

- Tz. 10 Inobhutnahmen sind zeitlich begrenzte Schutz- und Unterbringungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in Notsituationen.
- Tz. 11 Kinder und Jugendliche (Minderjährige) sind nach den gesetzlichen Vorgaben² in Obhut zu nehmen, wenn
- sie selbst um Inobhutnahme bitten,
 - eine dringende Gefahr für ihr Wohl die Inobhutnahme erfordert oder
 - es sich um unbegleitete ausländische Minderjährige handelt.
- Tz. 12 Die Inobhutnahme von Minderjährigen ist eine Aufgabe der örtlichen Jugendhilfeträger.³ In Niedersachsen sind dies gem. § 1 Abs. 1 und 2 Nds. AG SGB VIII die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover und solche kreisangehörigen Gemeinden, die bei Inkrafttreten des Nds. AG SGB VIII bereits die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfüllten.
- Tz. 13 Die Unterbringung der in Obhut genommenen Minderjährigen erfolgt üblicherweise bei einer geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung. Bei geeigneten Personen handelt es sich beispielsweise um Bereitschaftspflegefamilien. Geeignete Einrichtungen sind u. a. Wohngruppen. In der Regel werden diese Einrichtungen von freien Trägern⁴ betrieben. Sie schließen mit dem örtlichen Jugendhilfeträger Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zum Betrieb der Einrichtungen ab.

² Vgl. §§ 42 und 42a SGB VIII.

³ Vgl. §§ 42, 42a i. V. m. 85 Abs. 1 SGB VIII.

⁴ Freie Träger sind alle Organisationen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, soweit sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind. Freie Träger sind z. B. Verbände der freien Wohlfahrtspflege oder der Kirchen sowie andere juristische Personen, wie z. B. Vereine, GmbH, Stiftungen oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

- Tz. 14 Es gelangen vermehrt konkrete Meldungen aus Kommunen darüber an die Öffentlichkeit⁵, dass es für die Jugendämter immer schwieriger wird, den Schutz von Minderjährigen sicherzustellen. Dafür werden mehrere Gründe angeführt:
- Es fehle an geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten für die Minderjährigen.
 - Der Fachkräftemangel in den Einrichtungen zwingt diese dazu, Platzangebote zu reduzieren.
 - Die Zahl der Minderjährigen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen steige. Für diese gebe es bislang kaum oder keine geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten.
 - Auch die Jugendämter selbst litten unter Fachkräftemangel.

Diese Gesamtsituation stellt die Jugendämter vor große Herausforderungen.

2.2 Prüfungsgegenstand

- Tz. 15 Ziel der Prüfung war es, die Situation in den Jugendämtern und die Herausforderungen bei der Unterbringung der in Obhut genommenen Minderjährigen zu erheben. Darüber hinaus sollten vorhandene Handlungsbedarfe dargestellt und mögliche Lösungen herausgearbeitet werden. In die Prüfung, die den Zeitraum der Jahre 2022 bis 2024 umfasste, waren neun Kommunen⁶ einbezogen.

2.3 Stellungnahmeverfahren

- Tz. 16 Durch das in § 4 Abs. 1 Satz 3 NKPG vorgesehene Stellungnahmeverfahren wurde den geprüften Kommunen bis zum 27.02.2026 die Gelegenheit gegeben, insbesondere auf zu korrigierende Sachverhalte zum Entwurf der Prüfungsmitteilung hinzuweisen. Davon haben die Landkreise Ammerland, Friesland und Helmstedt sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Osnabrück Gebrauch gemacht.

⁵ Vgl. z. B. Pressebericht Stadt Wolfsburg, „Jugendamt Wolfsburg nimmt immer mehr Kinder in Obhut“, Braunschweiger Zeitung/Helmstedter Nachrichten vom 21.10.2025; Pressebericht Stadt Langenhagen, „Jugendamt nimmt 40 Kinder in Obhut“, Hannoversche Allgemeine vom 17.09.2025; vgl. auch Dokumentation in der ARD: Jugendämter in Not – Kinder in Gefahr? vom 08.01.2025; Internet: <https://www.daserste.de/information/reportage-dokumentation/dokus/sendung/jugendaemter-in-not-kinder-in-gefahr-100.html>; zuletzt aufgerufen am 12.03.2026.

⁶ Landkreise Ammerland, Friesland, Helmstedt, Leer, Osterholz und Stade, Landeshauptstadt Hannover sowie die kreisfreien Städte Osnabrück und Wolfsburg.

- Tz. 17 Im Stellungnahmeverfahren führte die üöKp am 10.02.2026 ein gemeinsames Erörterungsgespräch mit den Städten Osnabrück und Hannover sowie den Landkreisen Ammerland, Friesland und Helmstedt. Die Kommunen zeigten in dem Gespräch auf, dass die üöKp in der Prüfungsmitteilung aus ihrer Sicht deutlicher auf bestehende Handlungsbedarfe des Landes hätte hinweisen können. Die üöKp stellte klar, dass sie keine Prüfrechte gegenüber dem Land hat, insoweit daher auch keine Feststellungen treffen kann und daher das Land auch nicht zu den von den Kommunen für erforderlich gehaltenen Änderungen angehört hat.
- Tz. 18 Die Stellungnahmen hat die üöKp in dieser Prüfungsmitteilung berücksichtigt, in diesem sowie in den jeweils thematisch einschlägigen Abschnitten.
- Tz. 19 Der Landkreis Ammerland teilte zu Abschnitt 4.1, Tz. 42, mit, dass er die Prüfungsbemerkung zum Anlass nimmt, die Frage eines geeigneten Verfahrens zur Personalbemessung noch einmal in die Betrachtung zu nehmen.
- Tz. 20 Der Landkreis Friesland erläuterte im Stellungnahmeverfahren, dass er auf kein auf den Landkreis Friesland abgestimmtes Personalbemessungsverfahren zurückgreifen kann. Der Landkreis bediene sich der Personalbemessungsinstrumente anderer Kommunen. Die Ausgestaltung eines eigenen Personalbemessungsverfahrens setze aus seiner Sicht eine strukturierte Feststellung aller in einem Jugendamt vorhandener Prozesse sowie der anschließenden Optimierung der Prozessabläufe voraus. Er habe die Darstellung seiner Prozesse eingeleitet (vgl. Abschnitt 4.1, Tz. 40 bis 43).
- Tz. 21 Der Landkreis Friesland erklärte, dass die Aussage im Entwurf der Prüfungsmitteilung, der Kinderschutz sei gesichert, den Eindruck vermitteln könnte, dass die Situation der Jugendämter grundsätzlich gut sei. Dies sei eben nicht der Fall.
- Tz. 22 Die üöKp weist darauf hin, dass die Prüfungsmitteilung auf die vielfältigen Problemlagen der Kommunen eingegangen ist, die bei der Sicherstellung des Kinderschutzes im Prüfungszeitraum bestanden und welche Lösungsansätze einige Kommunen dargelegt haben.
- Tz. 23 Die Stadt Osnabrück trug vor, dass in der Prüfungsmitteilung folgende Themen beim Verfahren des Landesjugendamts zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht erwähnt wurden (vgl. Abschnitt 5.3, Tz. 90 bis 95):

- Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz in Jugendhilfeeinrichtungen und
- Erlaubnis für die Einrichtung eines Sicherheitsdienstes in Jugendhilfeeinrichtungen.

Tz. 24 Die üöKp weist darauf hin, dass das Verfahren des Landesjugendamts bei Erteilung einer Betriebserlaubnis für Jugendhilfeeinrichtungen nicht Gegenstand dieser Prüfung war. Die üöKp ist nicht befugt, das Landesjugendamt zu prüfen (vgl. § 1 Abs. 1 NKPG).

Tz. 25 Die üöKp empfiehlt der Stadt Osnabrück, die Prüfungsmitteilung sowie die bereits übersandte umfangreiche Auswertung der Länderstandards zur Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu nutzen, um mit dem Land ins Gespräch zu kommen.

3 Unterbringungssituation

Tz. 26 Das Jugendamt hat bei einer Inobhutnahme die Minderjährigen umgehend unterzubringen. Um dies sicherstellen zu können, sollen die Kommunen gem. § 79 Abs. 2 SGB VIII gewährleisten, dass ihnen ausreichend Plätze für die Unterbringung zur Verfügung stehen.

Tz. 27 Die üöKp fragte die Kommunen, ob im Prüfungszeitraum für alle in Obhut genommenen Minderjährigen geeignete Plätze verfügbar waren.

Tz. 28 Der Landkreis Osterholz führte aus, dass er im Prüfungszeitraum über eine ausreichende Platzzahl verfügte und alle Minderjährigen immer bedarfsgerecht unterbrachte.

Tz. 29 Alle übrigen Kommunen beschrieben die Unterbringungssituation im Prüfungszeitraum als schwierig. Der Landkreis Helmstedt sowie die Städte Hannover, Osnabrück und Wolfsburg erklärten, dass die Anzahl der Plätze im Prüfungszeitraum nicht ausreichend war. Die weiteren Kommunen schilderten, dass sie grundsätzlich eine ausreichende Anzahl an Plätzen hatten. Allerdings sei es ihnen nicht immer möglich gewesen, die Minderjährigen bedarfsgerecht unterzubringen.

- Tz. 30 Alle Kommunen – mit Ausnahme des Landkreises Osterholz – gaben darüber hinaus an, dass sie in Einzelfällen auf Notlösungen zurückgreifen mussten. Die Minderjährigen seien in diesen Fällen beispielsweise im Hotel oder in Räumlichkeiten der Jugendämter untergebracht worden. Auch sei es vorgekommen, dass Minderjährige während der Inobhutnahme häufig die Einrichtung wechseln mussten, weil Notlösungen nur für kurze Zeiträume verfügbar waren. Erschwerend sei hinzugekommen, dass insbesondere bedarfsgerechte Plätze für Minderjährige mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen sowie für Minderjährige mit Behinderungen gefehlt hätten.
- Tz. 31 Die Anzahl der in den jeweiligen Prüfungsjahren beendeten Inobhutnahmen entwickelte sich in den Kommunen unterschiedlich (vgl. Anlage 2). In einigen Kommunen stieg diese Zahl, in anderen Kommunen verringerte sie sich. Die Zahl der beendeten Inobhutnahmen bezogen auf die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen⁷ (umA) wies bei der Mehrzahl der Kommunen im Prüfungszeitraum eine wellenartige Zu- und Wiederabnahme auf. Die Fallzahlen allein waren jedoch nicht ursächlich für die angespannte Unterbringungssituation in den Kommunen.

⁷ Fälle gem. §§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und 42a Abs. 1 SGB VIII.

Tz. 32 Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Schwierigkeiten der Jugendämter:



Abbildung 1: Gemengelage der Schwierigkeiten der Jugendämter

Tz. 33 In den folgenden Abschnitten wird dargelegt, wie die Kommunen mit diesen Problemen umgingen, welche Lösungsansätze sie entwickelten und welche Handlungsbedarfe weiter bestanden.

4 Rahmenbedingungen der Fachkräfte in den Jugendämtern

Tz. 34 Die üöKp erörterte mit den Jugendämtern, unter welchen Rahmenbedingungen die dortigen Fachkräfte arbeiteten. Insbesondere betrachtete die üöKp, ob und wie die Kommunen für eine ausreichende Personalausstattung sorgten, um den Kinderschutz sicherstellen zu können.

4.1 Personalausstattung

Tz. 35 Gem. § 79 Abs. 3 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen. Hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Im Jahr 2021 hat der Gesetzgeber die Vorschrift dahingehend konkretisiert, dass zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen ist.⁸

Tz. 36 Ein Indiz für eine nicht ausreichende Personalausstattung können Überlastungs- bzw. Gefährdungsanzeigen der Fachkräfte sein. Diese dienen nicht nur der Sicherheit und Gesundheit der Fachkräfte, sondern auch dem Schutz der von ihnen zu betreuenden Minderjährigen, die von ihren Handlungen bzw. Unterlassungen bei der Arbeit direkt betroffen sind.⁹ Gründe für eine Überlastung können z. B. eine hohe Personalfluktuationsrate, nichtbesetzte Stellen oder eine unzureichende Stellenplanung sein.

Tz. 37 Alle Kommunen gaben an, dass im Prüfungszeitraum einzelne Fachkräfte sowie teilweise auch ganze Teams des Jugendamts Überlastungs- bzw. Gefährdungsanzeigen gestellt hatten. Die Mehrzahl der Kommunen schilderte, dass sie mit einer hohen Personalfluktuationsrate im Jugendamt umgehen musste. Im Prüfungszeitraum waren bei den Landkreisen Helmstedt und Stade sowie der

⁸ § 79 Abs.3 S. 2 SGB VIII wurde durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KSJG) vom 03.06.2021 (BGBl. I, Nr. 29, Seite 14) angefügt.

⁹ Vgl. §§ 15 und 16 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I, Seite 1246), zuletzt geändert durch Art. 32 Postrechtsmodernisierungsgesetz vom 15.07.2024 (BGBl. I, Nr. 236).

Landeshauptstadt Hannover im ASD¹⁰ zwischen 11 % und 20 % der im Stellenplan vorgesehenen Vollzeitäquivalente nicht besetzt.¹¹

- Tz. 38 Die teils hohe Anzahl der Überlastungsanzeigen kann somit daran liegen, dass Stellen unbesetzt waren und Personalfuktuation die Arbeit erschwerte. Um den Kinderschutz sicherzustellen ist es daher wichtig, vakante Stellen zeitnah wieder-zubesetzen.
- Tz. 39 Die angespannte Personalsituation in den Jugendämtern der Kommunen zeigt daneben jedoch auch, wie wichtig es ist, regelmäßig ein Personalbemessungsverfahren durchzuführen, um festzustellen, ob die Personalausstattung bedarfsgerecht ist.
- Tz. 40 Der Gesetzgeber hat die Anforderungen an ein Personalbemessungsverfahren gem. § 79 Abs. 3 SGB VIII nicht definiert. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zur Gesetzesänderung¹² dazu ausgeführt, dass er eine Bemessung allein anhand von Fallzahlen als nicht ausreichend ansieht.
- Tz. 41 Die Mehrzahl der Kommunen erklärte, dass sie im Prüfungszeitraum ein entsprechendes Personalbemessungsverfahren nutzte. Die Landeshauptstadt Hannover hatte zuletzt 2021 eine Personalbemessung durchgeführt. Sie wolle jedoch im Jahr 2026 eine externe Organisationsuntersuchung und Personalbemessung in Auftrag geben.
- Tz. 42 Die Landkreise Ammerland und Friesland nutzten kein Personalbemessungsverfahren, welches den Anforderungen des § 79 Abs. 3 SGB VIII gerecht wird. Sie führten aus, dass sie sich bei Personalbedarfsanforderungen bisher an den Fallzahlen sowie den Rückmeldungen ihres Personals orientiert hatten.
- Tz. 43 Die üöKp empfiehlt daher den Landkreisen Ammerland und Friesland dringend, künftig ein Verfahren zur Personalbemessung gem. § 79 Abs. 3 SGB VIII zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung zu nutzen.

¹⁰ Der Begriff ASD wird hier stellvertretend für die verschiedenen Bezeichnungen der Kommunen verwendet. Einige Kommunen verwendeten andere Begrifflichkeiten, wie z. B. Kommunalen Sozialdienst (KSD).

¹¹ Die üöKp erfragte die Vakanzen im Prüfungszeitraum jeweils zum 31.12. jeden Jahres. Anteil der nichtbesetzten VZÄ im ASD: beim Landkreis Helmstedt zwischen 12,6 % und 20 %, beim Landkreis Stade zwischen 12 % und 16,5 %, bei der Landeshauptstadt Hannover zwischen 11 % und 20 %.

¹² Vgl. BR-Drs. 5/21, S. 43 vom 01.02.2021.

- Tz. 44 Einige Kommunen führten aus, dass es für sie hilfreich war, im Zuge des Personalbemessungsverfahrens auch die Organisation des Jugendamts zu untersuchen. Hierbei ging es u. a. darum, wie Fachkräfte entlastet werden können. Daraus abgeleitete Maßnahmen waren beispielsweise die Einrichtung eines Eingangsmanagements für den ASD oder eines Kriseninterventionsteams. Bei den Organisationsuntersuchungen wurden auch Bedarfe an zusätzlichen Stellen, z. B. für den Abschluss von Entgelt- und Leistungsvereinbarungen, für Telefondienste bei der Platzsuche oder für ein Controlling, festgestellt.

4.2 Personalgewinnung und -bindung

- Tz. 45 Der Fachkräftemangel in den Jugendämtern nimmt laut des Deutschen Jugendinstituts seit Jahren zu.¹³ Die geprüften Kommunen hatten, wie in Abschnitt 4.1 ausgeführt, im Prüfungszeitraum teils hohe Vakanzen und viele von ihnen mussten mit einer hohen Personalfuktuation umgehen. Die üöKp fragte die Kommunen daher, was sie unternahmen, um Fachkräfte zu gewinnen und an sich zu binden.
- Tz. 46 Die Kommunen bestätigten in den Prüfungsgesprächen immer wieder, dass der Fachkräftemangel für die Jugendämter eine große Herausforderung sei. Sie warben daher intensiv und teils auch sehr kreativ um neue Fachkräfte. Insbesondere setzten sie dabei auf die Zusammenarbeit mit Hochschulen, um gezielt Studierende für eine künftige Tätigkeit im Jugendamt gewinnen zu können. Beispielsweise erhöhten sie die Anzahl von Praktikantenstellen für Studierende, beteiligten sich an Lehrveranstaltungen und nahmen an Berufsinformationsveranstaltungen in den Hochschulen teil. Daneben warben sie z. B. mit Social-Media-Werbekampagnen.
- Tz. 47 Um Fachkräfte langfristig an sich zu binden, boten die Kommunen viele Maßnahmen an, z. B. mobiles Arbeiten, Fortbildungsangebote, Maßnahmen zur Gesunderhaltung, außerdienstliche Veranstaltungen und die Verbeamtung der Fachkräfte. Einen besonderen Fokus legten sie auf die systematische Einarbeitung und Integration neuer Fachkräfte (Onboarding).

¹³ Vgl. <https://www.dji.de/ueber-uns/themen/personalmangel/wachender-personalmangel-in-der-kinder-und-jugendhilfe.html>; aufgerufen am 12.03.2026.

4.3 Personal für Steuerung und Planung

- Tz. 48 Gem. § 79 Abs. 1 SGB VIII obliegt den Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SGB VIII. Gem. § 80 SGB VIII haben die Kommunen mittels einer Jugendhilfeplanung den Bedarf an Einrichtungen und Diensten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln. Durch die Planung sollen die Kommunen gem. § 79 Abs. 2 SGB VIII gewährleisten, dass ihnen die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen sowie Pflegepersonen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.
- Tz. 49 Gem. § 21 KomHKVO haben die Kommunen ein Controlling einzusetzen und sollen ihre Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle auf Grundlage von Zielen und Kennzahlen durchführen.
- Tz. 50 Die üöKp erörterte mit den Kommunen, ob und inwieweit sie die Planung und Schaffung von Inobhutnahmeplätzen auf Grundlage eines Controllings und einer Jugendhilfeplanung vornahmen.
- Tz. 51 Die Landeshauptstadt Hannover, der Landkreis Osterholz sowie die Städte Osnabrück und Wolfsburg erläuterten, dass ihre Planungen und Maßnahmen auf Erkenntnissen aus dem Finanz- und Fachcontrolling sowie der Jugendhilfeplanung beruhten. Sie legten dar, dass sie Kennzahlen nutzten, um Entwicklungen aufzuzeigen, Steuerungsansätze zu erkennen, um daraus Maßnahmen zu entwickeln. So enthielt beispielsweise der „Fachplan Hilfen zur Erziehung, April 2025“ der Stadt Wolfsburg Steuerungsempfehlungen zu Inobhutnahmen, z. B. zur Überprüfung lang andauernder Inobhutnahmen. Auch die jährlichen „Short Reports“ des Landkreises Osterholz umfassten Empfehlungen zur Erweiterung von Unterbringungsmöglichkeiten.
- Tz. 52 Die übrigen Kommunen erklärten, dass die Stellen für das Controlling und für die Jugendhilfeplanung über längere Zeit unbesetzt waren. Einige dieser Kommunen führten aus, dass die Stellen gerade erst wieder besetzt worden sind bzw. noch besetzt werden. Die Landkreise Ammerland, Friesland, Leer und Stade gaben an zu planen, künftig ein Controlling im Jugendamt einzusetzen und eine Jugendhilfeplanung durchzuführen. Der Landkreis Friesland teilte im Stellungnahmeverfahren mit, dass er die Stellen für das Controlling und die Jugendhilfeplanung

besetzt hat und den gesetzlichen Pflichtaufgaben zwischenzeitlich nachkommt. Der Landkreis Helmstedt erläuterte im Stellungnahmeverfahren, dass er die Stellen für die Jugendhilfeplanung und das Fachcontrolling wieder vollständig besetzt hat. Die Jugendhilfeplanung sei verbindlicher Bestandteil der strategischen Steuerung des Jugendamts Helmstedt.

- Tz. 53 Die üöKp begrüßt die Pläne der Landkreise Ammerland, Leer und Stade. Sie weist darauf hin, dass Controlling und Jugendhilfeplanung Pflichtaufgaben gem. § 21 KomHKVO und § 80 SGB VIII sind. Diese müssen die Kommunen wahrnehmen, um ihrer Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung gem. § 79 Abs. 1 SGB VIII gerecht werden zu können.

4.4 **Rufbereitschaft**

- Tz. 54 Das Jugendamt ist verpflichtet, den Schutz von Minderjährigen in Gefährdungssituationen zu jeder Tages- und Nachtzeit sicherzustellen. Daher ist eine Rufbereitschaft des Jugendamts für Inobhutnahmen außerhalb der Dienstzeiten notwendig.¹⁴
- Tz. 55 Die Kommunen – ausgenommen die Stadt Osnabrück – teilten mit, dass das Jugendamt eine Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten eingerichtet hatte. Diese Kommunen legten dar, dass sie in der Regel jeweils zwei sozialpädagogische Fachkräfte aus dem Jugendamt für den Rufbereitschaftsdienst einsetzten. Einige dieser Kommunen erklärten, dass neue, unerfahrene Fachkräfte hier zunächst nicht federführend eingesetzt wurden.
- Tz. 56 Die Stadt Osnabrück erläuterte, dass die Rufbereitschaft über einen freien Träger sichergestellt wurde. Dieser habe in der Regel beurteilt, ob eine Inobhutnahme erforderlich war. Anschließend habe der freie Träger Kontakt zu den Führungskräften des Jugendamts aufgenommen. Diese hätten sichergestellt, dass die Inobhutnahme durch Fachkräfte des Jugendamts durchgeführt wurde.
- Tz. 57 Allerdings habe der freie Träger bei Minderjährigen, die selbst um Inobhutnahme baten, einen Platz gesucht und erst am nächsten Morgen das Jugendamt informiert. Dieses habe dann die Inobhutnahme erst nachträglich formal geregelt.

¹⁴ Vgl. beck-online, DIJuF-Rechtsgutachten vom 25.03.2014 in Das Jugendamt, Heft 7/8 (Seiten 353 – 428).

- Tz. 58 Die üöKp weist darauf hin, dass eine Inobhutnahme ein Verwaltungsakt¹⁵, d. h. eine hoheitliche Maßnahme ist. Die Befugnis zu entscheiden, ob eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII erfolgt, ist mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung nicht übertragbar.¹⁶
- Tz. 59 Die üöKp empfiehlt der Stadt Osnabrück dringend, die Rufbereitschaft kurzfristig so zu regeln, dass Fachkräfte des Jugendamts über alle Inobhutnahmen fachlich selbst entscheiden. Die Stadt Osnabrück erklärte im Stellungnahmeverfahren, dass sie die Hinweise aktuell prüft und für die Zukunft an die rechtlichen Vorgaben anpassen wird.

4.5 Suche nach Inobhutnahmeplätzen

- Tz. 60 Die Kommunen müssen für die in Obhut genommenen Minderjährigen schnell bedarfsgerechte freie Inobhutnahmeplätze finden. Die üöKp befragte die Kommunen, wie sie sich einen aktuellen Überblick über die freien Inobhutnahmeplätze verschaffen.
- Tz. 61 Die Kommunen berichteten, dass sich die Platzsuche im Einzelfall sehr zeitaufwendig gestaltete. In der Regel waren die Fachkräfte des ASD selbst für die Suche nach einem geeigneten, freien Platz zuständig. Ihnen lagen dazu verwaltungsinterne Übersichten zu den Platzangeboten in ihrem Gebiet vor, die jedoch meist keinen tagesaktuellen Stand hatten.
- Tz. 62 Teils suchten die Kommunen auch auf Internetplattformen, auf denen Träger ihre Leistungsangebote auf freiwilliger Basis eintragen können, nach freien Plätzen. Allerdings bemängelten die Kommunen, dass die dortigen Informationen über freie Plätze oftmals nicht aktuell waren. Die Fachkräfte konnten somit auf wenig verlässliche Grundlagen bei der Platzsuche zurückgreifen. Dies bedeutete, dass sie viele Telefonate führen mussten, um einen freien Unterbringungsplatz zu finden. Insbesondere bei Minderjährigen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen oder Behinderungen sei die Platzsuche sehr schwierig und zeitaufwendig.

¹⁵ Vgl. § 42 SGB VIII i. V. m. § 31 Satz 1 SGB X.

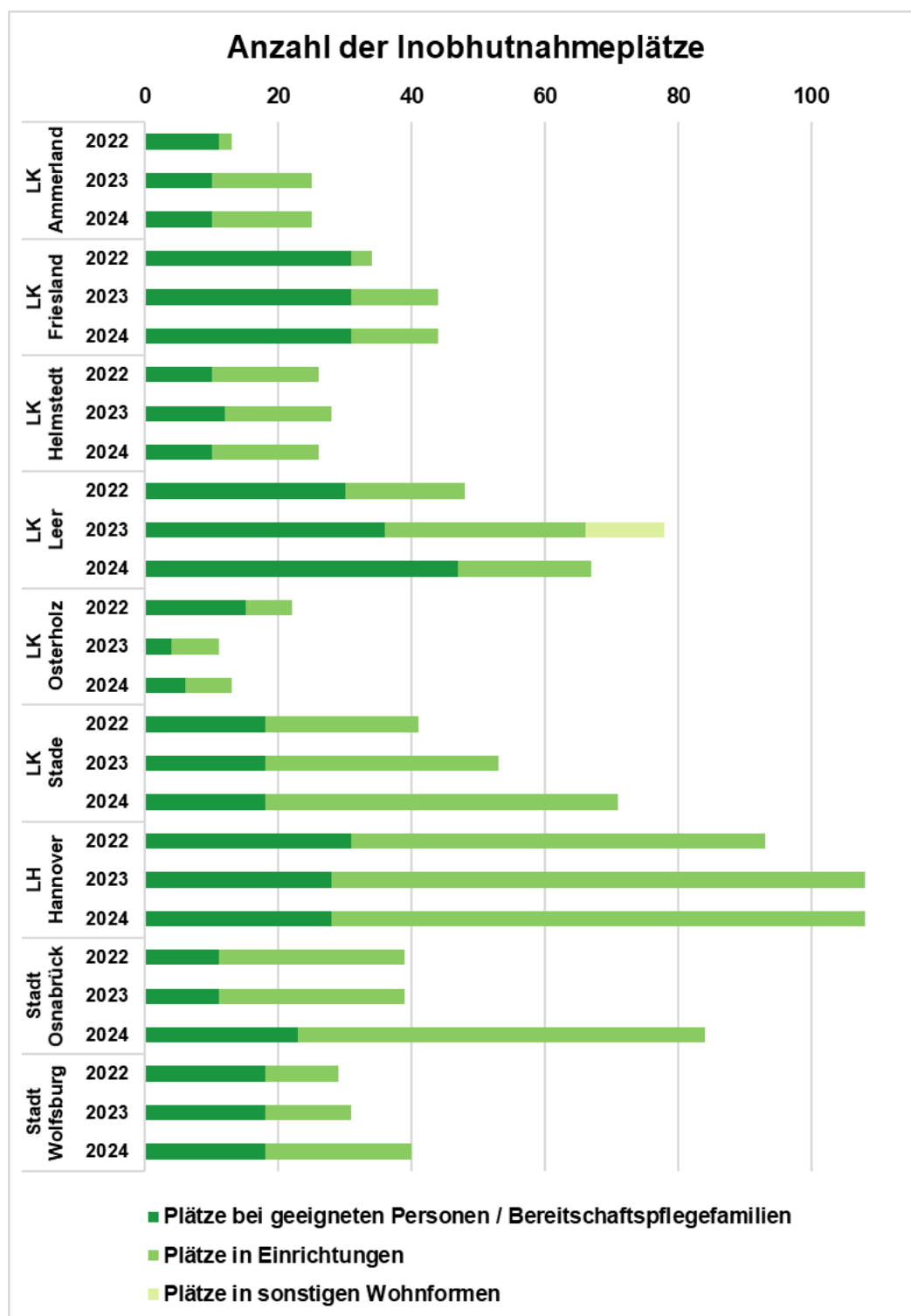
¹⁶ Vgl. Urteil des OVG Koblenz 3.3.2016 – 7 A 10607/15, JAmt 2016, Seite 216; Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, SGB VIII § 42 Rn. 75, beck-online.

- Tz. 63 Einige Kommunen setzten unterstützendes Personal ein, um die Fachkräfte bei der Platzsuche zu entlasten. Bei den Landkreisen Leer und Stade waren dies Verwaltungskräfte und beim Landkreis Helmstedt ein dual Studierender. Die Landeshauptstadt Hannover und der Landkreis Osterholz hatten gesonderte Stellen für Inobhutnahmen eingerichtet, die auch für die Platzsuche zuständig waren. Die Stadt Osnabrück verfügte über ein „Familienkrisenteam/Inobhutnahme“. Dieses bot intensive Familienhilfe an, um Inobhutnahmen zu vermeiden. Darüber hinaus unterstützte dieses Team bei der Platzsuche. Der Landkreis Friesland plante ab dem Jahr 2026 eine Koordinierungsstelle „Fremdunterbringung“ als Unterstützung für den ASD einzurichten. Diese Stelle solle künftig die Platzsuche sowohl für Inobhutnahmen als auch für Anschlusshilfen übernehmen.
- Tz. 64 Mehrere Kommunen fänden ein landesweites Register hilfreich, in dem die freien Träger ihre freien Plätze verlässlich tagesaktuell eintragen. Als gutes Beispiel wurde eine Internetplattform genannt, auf der bundesweit freie Plätze in Frauenhäusern über ein Ampelsystem angezeigt werden. Andere Kommunen sahen den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand insbesondere für kleine freie Träger als zu hoch an.

5 Handlungsbedarfe und Lösungsansätze

5.1 Quantitativer Mangel an Plätzen

- Tz. 65 In der Mehrzahl der Kommunen wurden im Prüfungszeitraum zusätzliche Inobhutnahmeplätze geschaffen. Gleichwohl berichteten die Kommunen überwiegend von einer angespannten Unterbringungssituation (vgl. Abschnitt 3). Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der verfügbaren Inobhutnahmeplätze im Prüfungszeitraum:

Abbildung 2: Entwicklung der verfügbaren Inobhutnahmeplätze im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024¹⁷¹⁷ Quelle: Daten der Kommunen zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres.

- Tz. 66 Neben der Erhöhung der Platzzahlen trafen die Kommunen folgende Maßnahmen, um jederzeit auf die vorhandenen Inobhutnahmeplätze zugreifen zu können:
- Vereinbarung von Freihalteplätzen.
Für diese Plätze wurden Entgelte auch gezahlt, wenn sie nicht belegt waren.
 - Schaffung eines Notplatzes bei einem freien Träger.
Dieser Platz stand dem Rufbereitschaftsdienst des Jugendamts zur Verfügung und musste am nächsten Tag wieder geräumt werden.
 - Schaffung von Notplätzen in Bereitschaftspflegefamilien.
Bei diesen Plätzen sollten die Familien jederzeit für die Aufnahme von Minderjährigen bereitstehen. Dafür zahlten einzelne Kommunen auch bei Nichtbelegung ein pauschales Entgelt an die Familien.
- Tz. 67 Die Landeshauptstadt Hannover verfügte über eine „Clearingstelle“ im ASD. Diese war für Inobhutnahmen außerhalb der Dienstzeiten des ASD zuständig. Die Clearingstelle verfügte über eigene Inobhutnahmeplätze, mit denen sie die Unterbringung zunächst für eine Nacht sicherstellen konnte.
- Tz. 68 Die üöKp stellte fest, dass sich die Verweildauern der in Obhut genommenen Minderjährigen im Prüfungszeitraum überwiegend verlängerten. Über alle geprüften Kommunen stieg der Anteil der Inobhutnahmen, die länger als 90 Tage dauerten, von 17,7 % auf 27,8 %.¹⁸

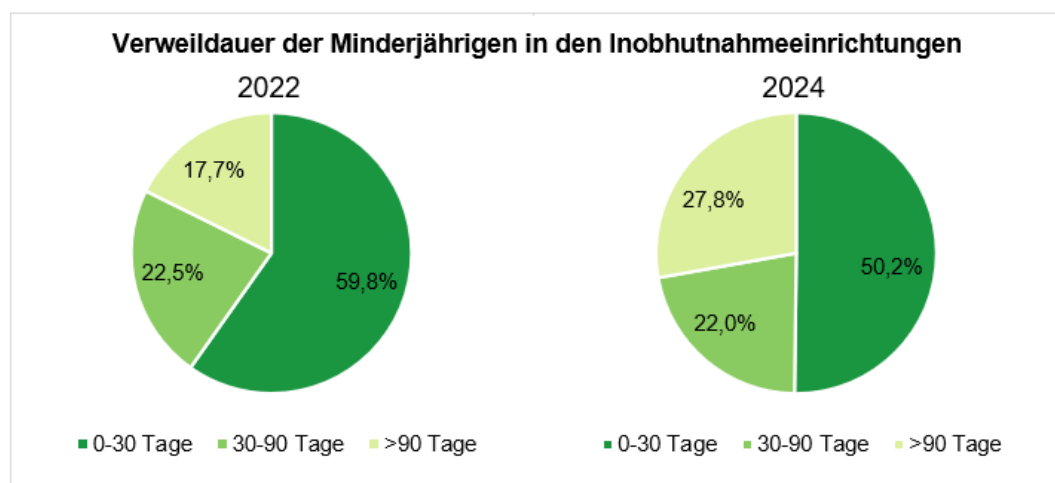


Abbildung 3: Verweildauer der Minderjährigen in den Inobhutnahmeeinrichtungen

¹⁸ Quelle: LSN – Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil I, vorläufige Schutzmaßnahmen – Verweildauern – jeweils für die Jahre 2022 und 2024 – Sonderauswertung für den Niedersächsischen Landesrechnungshof.

Tz. 69 Die Kommunen gaben verschiedene Gründe für längere Verweildauern an:

- fehlende passende Anschlusshilfen¹⁹, sowohl bezogen auf Jugendhilfen als auch auf Hilfen außerhalb der Jugendhilfe, z. B. psychiatrische Hilfen. Eine Ursache für fehlende Anschlusshilfen in Jugendhilfeeinrichtungen war z. B., dass vorhandene Plätze durch auswärtige Jugendämter belegt waren.
- in Einzelfällen zögerliche Übernahme von Inobhutnahmefällen durch andere Jugendämter, die nach den gesetzlichen Vorgaben örtlich zuständig wären,
- langwierige familiengerichtliche Verfahren während der Inobhutnahmen.

Tz. 70 Die üöKp erfragte bei den Kommunen die Aufwendungen für die Inobhutnahmen. Um diese vergleichbar zu machen, wurden die Aufwendungen je Einwohner unter 18 Jahren²⁰ in den jeweiligen Kommunen berechnet und für das Jahr 2024 in der folgenden Abbildung dargestellt. Die Entwicklung im Prüfungszeitraum ist in der Anlage 1 zu entnehmen.

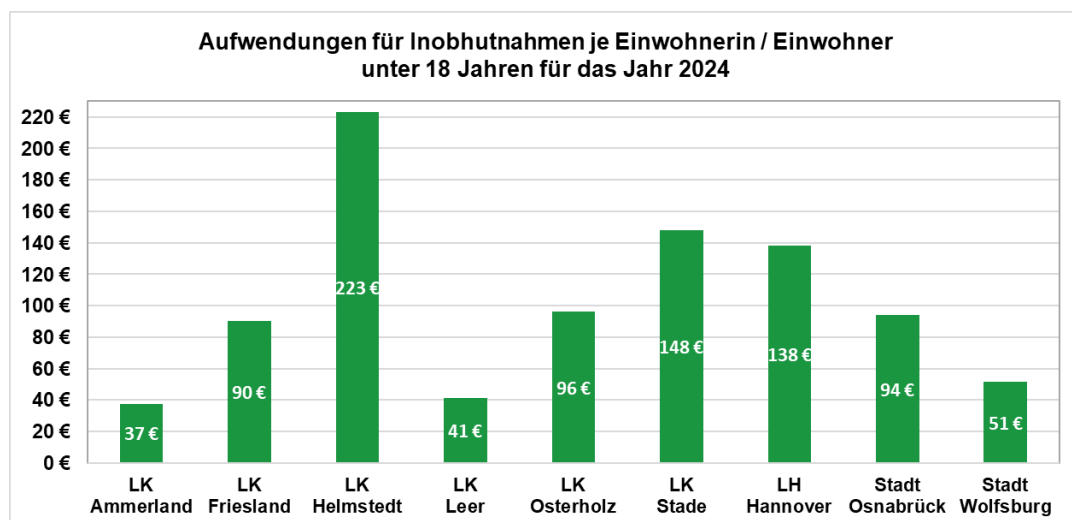


Abbildung 4: Aufwendungen je Einwohnerin / Einwohner unter 18 Jahren für die Inobhutnahmen im Jahr 2024 in den geprüften Kommunen²¹

Tz. 71 Die Höhe der Aufwendungen wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Sie hängt im Wesentlichen von der Zahl der Inobhutnahmen, vom Umfang der Betreuung, von der Art der Unterbringung (bei geeigneter Person oder in einer

¹⁹ Anschlusshilfen können beispielsweise stationäre Unterbringungen in Wohngruppen gem. § 34 SGB VIII, Unterbringungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sein.

²⁰ Quelle LSN, Tabelle Z100001K: Bevölkerung nach Altersjahren, zuletzt aufgerufen am 12.03.2026.

²¹ Der Landkreis Helmstedt wurde von der üöKp explizit zur Höhe seiner Aufwendungen befragt. Er gab mehrere allgemein gültige Einzelursachen an, z. B. gestiegene Personalkosten sowie Energie- und Lebensmittelpreise.

Einrichtung), den dafür zu zahlenden Entgelten sowie der Verweildauer der Minderjährigen in der Inobhutnahme ab.

- Tz. 72 Die Entgelte für einen Inobhutnahmeplatz in Einrichtungen lagen in den geprüften Kommunen zwischen rd. 157 € und 604 € pro Tag. Somit betrugen die monatlichen Aufwendungen der Kommunen zwischen rd. 4.776 € und 18.374 € je Platz. Die üöKp weist darauf hin, dass die Entgelte nur bedingt verglichen werden können. Die Entgelte hängen von den individuellen Leistungsangeboten der Einrichtungen ab. Die Angebote decken unterschiedliche Bedarfslagen²² ab und verursachen daher unterschiedlich hohe Kosten.
- Tz. 73 Die zu zahlenden Entgelte für die Unterbringung von Minderjährigen in Bereitschaftspflegefamilien lagen in den Kommunen je Fall zwischen rd. 54 € und 119 € täglich. Hierfür betrugen die monatlichen Aufwendungen zwischen rd. 1.620 € bis 3.570 € je Fall.
- Tz. 74 Die Kommunen erläuterten, dass Bereitschaftspflegefamilien insbesondere bei Inobhutnahmen von jüngeren Kindern als geeignete Unterbringungsmöglichkeit in Betracht kamen. Die Entgelte für die Unterbringung in Bereitschaftspflegefamilien waren deutlich geringer als die an Jugendhilfeeinrichtungen zu zahlenden Entgelte. Es ist daher aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen lohnenswert, dass die Kommunen vorhandene Bereitschaftspflegefamilien gut unterstützen sowie aktiv um weitere werben. Die üöKp verweist hierzu auf ihren Kommunalbericht 2019.²³

5.2 Qualitativer Mangel an Plätzen

Plätze für Minderjährige mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen

- Tz. 75 Nahezu alle Kommunen erklärten, dass Plätze für Minderjährige mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen fehlten.

²² Z. B. höhere Betreuungsintensität bei kleineren Kindern oder Minderjährigen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen.

²³ Kommunalbericht der Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs – Überörtliche Kommunalprüfung – 2019, Pflegeeltern gesucht – Ein Dauerthema! (Seite 42 bis 45); Internet: https://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/kommunalberichte/kommunalberichte_archiv/kommunalbericht-archiv-153648.html, aufgerufen am 12.03.2026.

- Tz. 76 Die Kommunen berichteten, dass mittlerweile immer mehr jüngere Kinder mit besonders auffälligen Verhaltensweisen in Obhut zu nehmen waren. Für diese Kinder seien Bereitschaftspflegefamilien eher keine geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten.
- Tz. 77 Die Kommunen mussten mangels geeigneter Plätze für die Minderjährigen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen teils sehr teure Einzelfalllösungen finden. Der Landkreis Ammerland berichtete, dass er in einem Einzelfall eine Wohnung für ein Kind angemietet hatte, um dort eine Betreuung mit eigenen Fachkräften und Unterstützung verschiedener freier Träger rund um die Uhr sicherzustellen. Der Landkreis Ammerland bezifferte die Kosten für die 3-wöchige Inobhutnahme auf 24.731,65 €. Im Stellungnahmeverfahren erläuterte der Landkreis, dass es sich hierbei lediglich um die Kosten für Unterkunft und Verpflegung handelte. Nicht berücksichtigt seien in diesem Betrag die Personalkosten für die eigenen Fachkräfte.
- Tz. 78 Die Landeshauptstadt Hannover erläuterte, dass sämtliches Personal einer Inobhutnahmeeinrichtung einen Minderjährigen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen betreuen musste. Daher konnten dort zeitgleich keine weiteren Minderjährigen aufgenommen werden. Die Stadt teilte mit, dass diese Inobhutnahme ca. 60.000 € pro Monat gekostet hatte.
- Tz. 79 Die Prüfung zeigte aber auch, dass einige Kommunen bereits Maßnahmen zur Kostenreduzierung ergriffen hatten. Zugleich sollten diese Maßnahmen für bedarfsgerechte Angebote sorgen:
- Im Landkreis Stade hatte ein freier Träger eine Inobhutnahmeeinrichtung zur Aufnahme von Kindern unter sechs Jahren geschaffen, die auch Kinder mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen aufnahm.
 - Der Landkreis Helmstedt berichtete von einem seit dem Jahr 2023 laufenden Projekt. An diesem nahmen der Landkreis und vier weitere Kommunen teil. Hieraus sei eine Wohngruppe für diesen Personenkreis in Verantwortung eines freien Trägers hervorgegangen.
 - Die Stadt Osnabrück hatte ein „Bündnis für systemherausfordernde Kinder und Jugendliche“ gegründet. Ziel des Bündnisses war, für diese Kinder und Jugendliche ein schnelleres Hilfsangebot zu bekommen und die Dauer der Inobhutnahme dadurch zu verkürzen.

- Der Landkreis Ammerland plante ein Projekt zur Unterbringung und Betreuung dieses Personenkreises gemeinsam mit mehreren freien Trägern und dem Landesjugendamt.
- Die Landeshauptstadt Hannover plante ebenfalls, im Verbund mit freien Trägern, entsprechende Plätze zu schaffen.

Tz. 80 Mehrere Kommunen wiesen außerdem darauf hin, dass es für Minderjährige keine ausreichenden Angebote in der Kinder- und Jugendpsychiatrie gab. Mitunter seien Minderjährige mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen länger in der Inobhutnahme verblieben, obwohl sie nach Einschätzung der Jugendämter besser in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie versorgt gewesen wären.

Plätze für Minderjährige mit Behinderungen

Tz. 81 Des Weiteren erklärten fast alle Kommunen, dass für Minderjährige mit geistigen, körperlichen und/oder seelischen Behinderungen keine geeigneten Inobhutnahmeplätze in Einrichtungen zur Verfügung standen. Es sei vorgekommen, dass gefährdete Minderjährige mit Behinderung unter enger Betreuung durch den ASD in ihrem bisherigen Umfeld verbleiben mussten, bis sich eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit fand.

Tz. 82 Einige Kommunen aber fanden individuelle Lösungen zur Schaffung von Inobhutnahmeplätzen für Minderjährige mit Behinderungen:

- In der Stadt Osnabrück wurden in Wohngruppen für Minderjährige mit geistiger/körperlicher Behinderung in einem Modellprojekt zwei Inobhutnahmeplätze für Minderjährige mit entsprechender Behinderung geschaffen. Dieses Projekt läuft noch bis zum Jahr 2028.
- Der Landkreis Helmstedt plante mit einem freien Träger eine Wohngruppe gem. § 34 SGB VIII, in der auch Inobhutnahmeplätze für Minderjährige mit körperlichen und geistigen Behinderungen angeboten werden sollen.
- Die Landeshauptstadt Hannover plante mit einem freien Träger, Inobhutnahmeplätze für Minderjährige mit geistiger Behinderung zu schaffen.
- Der Landkreis Stade berichtete von einer Initiative mehrerer Jugendämter, eine gemeinsam zu belegende Inobhutnahmeeinrichtung für Minderjährige mit Behinderungen und pflegerischen Bedarfen zu schaffen.

5.3 Herausforderungen freier Träger

- Tz. 83 Der öffentliche Jugendhilfeträger soll gem. § 79 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.
- Tz. 84 Daher ist für die Kommunen wichtig, dass die freien Träger ein entsprechendes Platzangebot schaffen. Die Kommunen erläuterten, welchen Herausforderungen sich die freien Träger dabei stellen mussten.

Fachkräftemangel

- Tz. 85 Fast alle Kommunen berichteten, dass Fachkräfte in den Jugendhilfeeinrichtungen der freien Träger fehlten.
- Tz. 86 Der Fachkräftemangel in den Einrichtungen hatte nach Angaben der Kommunen zur Folge, dass z. B. das Platzangebot in bestehenden Einrichtungen nicht ausgebaut werden konnte oder sogar verringert werden musste. Die angespannte Personalsituation führte auch dazu, dass freie Träger die Aufnahme von Minderjährigen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen ablehnten. Dies wirkte sich negativ auf die Unterbringungssituation in der Jugendhilfe aus.
- Tz. 87 Um dem Fachkräftemangel landesweit entgegenwirken zu können, äußerten einige Kommunen Vorschläge. So wäre es hilfreich, wenn die Anerkennung ausländischer Abschlüsse für die Qualifikation als Fachkraft i. S. d. § 72 SGB VIII erleichtert und beschleunigt werden würde. Außerdem sollte es einfacher sein, vermehrt Erzieherinnen und Erzieher und ggf. auch Sozialassistentinnen und -assistenten statt sozialpädagogische Fachkräfte einsetzen zu können. Eine weiterführende Qualifizierung dieses Personenkreises könnte darüber hinaus berufsbegeleitend erfolgen.

Fehlende geeignete Immobilien

- Tz. 88 Fast alle Kommunen wiesen darauf hin, dass geeignete Immobilien fehlten, um neue Inobhutnahmeplätze zu schaffen. Der Landkreis Ammerland legte z. B. dar, dass für ein Angebot eines freien Trägers über fünf Jahre nach einer geeigneten Immobilie gesucht wurde. Schließlich wurde das Angebot nicht umgesetzt. Der Landkreis Stade teilte mit, dass in seinen ländlich geprägten Gebieten potentiell

geeignete Immobilien verfügbar waren. Diese seien jedoch aufgrund fehlender Infrastruktur und öffentlicher Verkehrsanbindung nicht in Frage gekommen.

- Tz. 89 Die Landeshauptstadt Hannover erläuterte, dass sie freie Träger bei der Immobiliensuche unterstützte. Zeitweise sei ein Mitarbeiter im Jugendamt damit beschäftigt gewesen, geeignete Immobilien zu suchen und diese den freien Trägern zu vermitteln. Die Stadt Osnabrück teilte im Stellungnahmeverfahren mit, dass auch ihre Mitarbeitenden damit beschäftigt waren, geeignete Immobilien zu finden.

Betriebserlaubnisverfahren

- Tz. 90 Zum Betrieb einer Inobhutnahmeeinrichtung ist eine Betriebserlaubnis erforderlich. Diese wird vom Landesjugendamt auf Antrag des Betreibers bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt.²⁴
- Tz. 91 Die Mehrzahl der Kommunen trug vor, dass die Verfahren bis zur Erteilung der Betriebserlaubnis schwierig waren. Hierzu berichteten einige Kommunen von kleinteiligen Anforderungen an die Einrichtungen. So sei die Nutzung von Räumen aufgrund von gering unterschrittenen Deckenhöhen oder Fensterbreiten sowie Buschwerk vor den Fenstern nicht genehmigt worden.
- Tz. 92 Einige Kommunen äußerten den Eindruck, dass es von der Sachbearbeitung im Landesjugendamt abhängen, welche Standards im Einzelfall bei der Betriebserlaubniserteilung gefordert wurden. Sie vermuteten, dass dies auch mit einer hohen Personalfluktuations im Landesjugendamt zusammenhänge.
- Tz. 93 Außerdem hätte das Verfahren bis zur Erteilung der Betriebserlaubnis teils bis zu eineinhalb Jahre gedauert. Dies sei insbesondere für kleinere freie Träger ein Problem gewesen. Die freien Träger hätten geeignete Räume für neue Angebote im Voraus anmieten und damit finanzieren müssen, um überhaupt eine Betriebserlaubnis beantragen zu können, derweil aber keine Einnahmen generieren können. Angesichts geringer finanzieller Spielräume kleinerer Träger wären daher oft nur noch größere Träger in der Lage, neue Angebote zu schaffen. Dies wirke sich negativ auf die Vielfalt der Trägerlandschaft aus.

²⁴ §§ 45 und 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII i. V. m. § 9 Nds. AG SGB VIII sowie Hinweise zur Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gem. §§ 45 ff. SGB VIII.

- Tz. 94 Die Kommunen wünschten sich ein verlässlicheres, flexibleres und schnelleres Genehmigungsverfahren. Zudem trugen einige Kommunen vor, dass ein größeres Vertrauen seitens des Landesjugendamts in die Fachlichkeit und Eigenverantwortlichkeit der Jugendämter hilfreich wäre, um vor Ort schnell hilfreiche Lösungen schaffen zu können.
- Tz. 95 Eine aktuelle kleine Anfrage vom 09.03.2026 widmet sich der Frage „Bürokratische Hürden bei der Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Heimerziehung“.²⁵ Danach hat der Niedersächsische Landkreistag darauf hingewiesen, dass bei der Erteilung von Betriebserlaubnissen für Einrichtungen der Heimerziehung formale Anforderungen gestellt werden, die nach seiner Darstellung teilweise über das zwischen Jugendämtern und Trägern vereinbarte Maß hinausgehen und die praktischen Bedingungen vor Ort nicht immer ausreichend berücksichtigen würden. Nach diesen Angaben seien in Niedersachsen Einrichtungen geschlossen worden, wodurch Heimplätze entfallen seien. Kommunale Jugendämter müssten daher teilweise mit erhöhtem organisatorischem Aufwand Unterbringungsmöglichkeiten suchen, auch außerhalb des Landes. Zudem wird darauf verwiesen, dass bei Entscheidungen über Betriebserlaubnisse u. a. räumliche Anforderungen eine Rolle spielen, etwa bestimmte Mindestgrößen von Zimmern, während aus kommunaler Sicht insbesondere die pädagogische Arbeit der Einrichtungen maßgeblich sei.

5.4 Inobhutnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

- Tz. 96 Die Anzahl der benötigten Inobhutnahmeplätze für umA war im Prüfungszeitraum nach Angaben der Kommunen angesichts der unvorhersehbaren wellenartigen Entwicklung der Flüchtlingszahlen kaum planbar.
- Tz. 97 Zudem unterschieden sich die Bedarfslagen der in Obhut genommenen umA nach Auskunft der Kommunen oft von den übrigen Minderjährigen, die in Obhut genommen wurden. Die umA im Kindesalter benötigten, wie auch die übrigen in Obhut genommenen Minderjährigen, in der Regel erzieherische Hilfen. Ansonsten war vor allem Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache, bei der schulischen und beruflichen Ausbildung, bei der Verselbstständigung und der

²⁵ LT-Drs. 19/10086.

kulturellen Integration notwendig. Darüber hinaus erhielten umA in Einzelfällen therapeutische Hilfen.

- Tz. 98 Einige Kommunen erläuterten, dass umA häufig in Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung untergebracht wurden, obwohl diese Hilfen nicht ihren Bedarfslagen entsprachen. Zudem seien die umA in diesen Einrichtungen mangels anderer Unterbringungsmöglichkeiten länger verblieben. Dadurch hätten Plätze für die übrigen Minderjährigen mit erzieherischen Hilfebedarfen gefehlt.
- Tz. 99 Um den zusätzlichen, unvorhersehbaren Platzbedarfen der umA gerecht zu werden, ermöglichte das Land für die Unterbringung von männlichen umA mittels eines Erlasses²⁶ Übergangslösungen mit zeitlich befristeten Betriebserlaubnissen. Diese Übergangslösungen wichen von den üblicherweise vom Land geforderten Standards²⁷ für Jugendhilfeeinrichtungen ab. Dem Landesjugendamt war es auf Grundlage des Erlasses möglich, bei der Erteilung von Betriebserlaubnissen erweiterte Ermessens- und Handlungsspielräume auszunutzen. Dies geschah den Erläuterungen der Kommunen zufolge jedoch nicht immer (vgl. Tz. 91 und 92).
- Tz. 100 Nur in der Landeshauptstadt Hannover und in der Stadt Osnabrück boten freie Träger Unterbringungsmöglichkeiten für umA auf Grundlage des o. a. Erlasses an. Die übrigen Kommunen teilten mit, dass sie die umA während der Inobhutnahme überwiegend in Einrichtungen mit üblichen Standards unterbrachten. Nach Auskunft einiger Kommunen waren freie Träger häufig nicht bereit, in Übergangslösungen für die Unterbringung von umA zu investieren. Wesentlicher Grund dafür sei gewesen, dass diese nach Ablauf der befristeten Betriebserlaubnisse nicht zu Einrichtungen mit üblichen Jugendhilfestandards weiterentwickelt werden konnten.
- Tz. 101 Die Stadt Osnabrück erläuterte, dass sie im Jahr 2023 ein Modellprojekt für die Unterbringung von umA durchgeführt und dieses evaluiert hatte. Dadurch sei laut Evaluationsbericht ihr Inobhutnahmesystem entlastet worden. Es seien für die

²⁶ Erlass des MS vom 18.10.2022 mit Anlage (Stand: 12.10.2023) zu den Mindestvoraussetzungen für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von männlichen UMA sowie ergänzende Anlage zu den personellen Voraussetzungen (Stand: 27.02.2023), Internet: <https://soziales.niedersachsen.de/uma/unterbringungsmoeglichkeiten-unbegleiteter-minderjaehriger-auslaenderinnen-und-auslaender-uma/uebergangslösungen-227556.html>; zuletzt aufgerufen am 12.03.2026.

²⁷ Das Land hat in einer internen Handlungsanweisung für die Erlaubnis des Betriebs von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gem. §§ 45 ff. SGB VIII die erforderlichen Standards festgelegt (Stand: 18.03.2022); Internet: <https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder-jugend-amp-familie/hilfen-zur-erziehung/schutz-von-kindern-und-jugendlichen-in-einrichtungen/betriebserlaubnisverfahren/hilfen-zur-erziehung-schutz-von-kindern-und-jugendlichen-in-einrichtungen-179277.html>; aufgerufen am 12.03.2026.

umA nach einem Clearing gem. § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII unterschiedliche Unterbringungsangebote mit Gestaltungsspielräumen bei den pädagogischen Bedarfen und Betreuungsleistungen geschaffen worden. Die Unterbringung konnte aufgrund der dreimonatigen Dauer des Projekts und des Modellcharakters ohne Betriebserlaubnis erfolgen. Die Stadt habe dem Landesjugendamt die Evaluation des Projekts vorgestellt. Da nach Auskunft der Stadt die umA bei diesen Unterbringungsangeboten nicht rund um die Uhr betreut wurden, war die Erteilung einer Betriebserlaubnis rechtlich nicht möglich. Das Projekt wurde daher nicht weitergeführt.

- Tz. 102 Der Landkreis Stade berichtete, dass zwei freie Träger kooperativ Anschlusshilfen für umA anbieten wollten, um Inobhutnahmeeinrichtungen zu entlasten. Das Land habe hierfür zunächst keine Betriebserlaubnis erteilt. Es habe gefordert, dass nur ein Träger die Personalverantwortung übernehmen dürfe. Das Angebot werde daher nur noch von einem Träger realisiert.
- Tz. 103 Hierzu verweist die üöKp auf eine in der Kommentar- und Fachliteratur vertretene Auffassung, dass die §§ 45 und 45a SGB VIII kein gesetzliches Verbot für den Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung in gemeinsamer Trägerschaft statuieren. Alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis können durch geeignete organisatorische Modelle – etwa eine gemeinsame Leitung, ein einheitliches Schutzkonzept und abgestimmte Personalstrukturen – auch gemeinsam erfüllt werden.²⁸
- Tz. 104 Die Kommunen wünschten sich, dass das Land ihnen ein flexibleres Handeln bei der Unterbringung der umA ermöglicht und hierbei mehr Verantwortungsspielraum einräumt. Die Kommunen betonten ihr hohes Eigeninteresse am Schutz und an der bedarfsgerechten Unterbringung von umA. Sie teilten mit, dass es zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land einen Austausch dazu gab, wie bedarfsgerechte, nachhaltige Unterbringungsmöglichkeiten für umA geschaffen werden könnten. Einvernehmliche Lösungen seien zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht gefunden worden.

²⁸ Vgl. BeckOGK/Janda/Schwedler, SGB VIII § 45, Rn. 25, 26 und Schweigler, JAmt 2022, Seiten 14ff., beck-online.

Tz. 105 Die Kommunen schlugen folgende Maßnahmen vor, um die Unterbringung und Betreuung von umA zu verbessern. Diese Maßnahmen erfordern überwiegend ein Tätigwerden des Landes:

- Unterbringung von umA in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform i. S. d. § 13 Abs. 3 SGB VIII bereits während der Inobhutnahme, um die stationären Einrichtungen der Jugendhilfe zu entlasten.

Die üöKp weist darauf hin, dass diese Unterbringungsform bei Inobhutnahmen als geeignete Einrichtung i. S. d. § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII angesehen werden kann, wenn in dieser Einrichtung eine der Krisensituation entsprechende spezifische Betreuung gewährleistet ist.²⁹ Zudem müssen die umA gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen oder sich in einer beruflichen Eingliederung befinden. Daneben sind die rechtlichen Vorgaben des § 42 SGB VIII während der Inobhutnahme der umA auch bei dieser Art der Unterbringung zu beachten. Auf die FAQ des Landes zur Unterbringung von umA³⁰ wird im Übrigen hingewiesen.

- Erstattung der kommunalen Aufwendungen für das Freihalten von Inobhutnahmeplätzen für umA.

Die Kommunen schlugen hierfür als Bemessungsgrundlage die individuelle Aufnahmequote der einzelnen Jugendämter gem. § 16 b Abs. 1 Nds. AG SGB VIII vor.

- Schaffung von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum für (ehemalige) umA durch die landeseigene Wohnungsbaugesellschaft³¹.

Dies könnte zur Verselbstständigung dieser Personengruppe beitragen. Dadurch würden Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen schneller frei werden.

- Einrichtung eines Landesregisters vor dem Hintergrund der hohen Fluktuation der umA.

Ziel dieser Maßnahme: Die Kommunen sollen auf Anhieb erkennen können, ob ein umA bereits von einer anderen Kommune betreut wird.

²⁹ Vgl. VG München, Urteil vom 05.12.2012 - M 18 K 11.5772; VGH München (12. Senat), Beschluss vom 19.08.2016 - 12 CE 16.1172.

³⁰ FAQ Land Niedersachsen zur Unterbringung von umA; hier: Ist die Unterbringung in einem Angebot gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII für alle umA geeignet?; Internet: https://soziales.niedersachsen.de/uma/unterbringungs-moeglichkeiten_unbegleiteter_minderjaehriger_auslaenderinnen_und_auslaender_uma/unterbringung-227547.html, zuletzt aufgerufen am 12.03.2026.

³¹ Vgl. WohnRaum Niedersachsen GmbH; Internet: <https://wohnraum.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/>; zuletzt aufgerufen am 12.03.2026.

- Einrichtung eines Datenmonitorings³² auf Landesebene für die Aufgabenbereiche Inobhutnahmen sowie Hilfen zur Erziehung.

Ziel des Datenmonitorings sollte sein, bei der Schaffung von ausreichenden Platzkapazitäten in Einrichtungen für Inobhutnahmen und Hilfen zur Erziehung in Niedersachsen zu unterstützen.

- Einrichtung von regionalen Inobhutnahmeeinrichtungen für umA durch das Land auf Basis der landesweiten Datengrundlage.

Ziel: Den Kommunen die erforderliche Anzahl an akut benötigten Inobhutnahmeplätzen zur Verfügung zu stellen.

- Tz. 106 Die üöKp empfiehlt, Zeiten rückläufiger Flüchtlingszahlen zu nutzen, um nachhaltige Lösungen für die Unterbringung und Betreuung von umA in Zusammenarbeit von Land, Kommunen, freien Trägern sowie ggf. weiteren Akteuren, wie z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrien, zu erarbeiten.

6 Länderstandards – Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

- Tz. 107 Im Jahr 2024 wurden in Deutschland rd. 69.500 Minderjährige in Obhut genommen. Darunter waren rd. 30.800 unbegleitet eingereiste ausländische Minderjährige. Im Vergleich zum Vorjahr war die Anzahl der Inobhutnahmen um rd. 7 % zurückgegangen. Diese Entwicklung ist auf den Rückgang der unbegleiteten Einreisen aus dem Ausland zurückzuführen.³³

- Tz. 108 Die Unterstützungsangebote und jugendhilferechtlichen Standards anderer Bundesländer bei der Unterbringung und Betreuung von umA könnten Anregungen für nachhaltige Lösungen in Niedersachsen liefern. Über die Arbeitsgemeinschaft der überörtlichen kommunalen Prüfungseinrichtungen erhielt die üöKp dazu Regelungen aus den anderen Bundesländern. Die üöKp wertete aus, ob und welche Bestimmungen die anderen Bundesländer zu den nachfolgend genannten Kriterien trafen:

³² Schriftlicher Vortrag einer Kommune: „Es braucht ein Datenmonitoring, um Zahlen, Daten und Fakten zu den UMA und aktuellen und perspektivischen Platz- und Fachkräfte-Bedarfen in den Hilfen zur Erziehung kontinuierlich zu erheben, um landesseitig eine Wirkungsanalyse für getroffene Maßnahmen mit Blick auf eine Gesamtstrategie betreiben zu können.“

³³ Quelle: DESTATIS, Statistisches Bundesamt, Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, Tabelle 22523 – 0007; Internet: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistik/22523/table/22523-0007/search/s/SW5vYmh1dG5haG1lbg%3D%3D>, zuletzt aufgerufen am 26.03.2026.

- Raumart und -größe, Gruppengröße, 24-Stunden-Betreuung
- Einsatz von Nichtfachkräften
- Erfordernis von Betriebserlaubnissen
- ergänzende Regelungen zur gesetzlich normierten Kostenerstattung

Tz. 109 In diese Auswertungen waren auch die entsprechenden Bestimmungen des Landes Niedersachsen³⁴ einbezogen.

Tz. 110 In den Bundesländern Saarland und Hessen galten zum Prüfungszeitpunkt auch bei der Unterbringung von umA die in diesen Ländern allgemein gültigen rechtlichen Standards für Jugendhilfereinrichtungen. Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg antwortete nicht auf die Nachfrage der üöKp zu den dort geltenden jugendhilferechtlichen Standards bei der Unterbringung von umA. Diese Bundesländer wurden daher nicht in die Auswertungen einbezogen.

Tz. 111 Die Auswertungen basieren auf den übersandten Unterlagen.³⁵ Eine rechtliche oder fachliche Bewertung der von den Bundesländern getroffenen Regelungen war nicht Gegenstand der Auswertungen.

Tz. 112 Im Folgenden sind die Auswertungsergebnisse zu den o. a. Kriterien komprimiert dargelegt. Die zugrundeliegende umfangreiche Auswertung stellt die üöKp bei Bedarf zur Verfügung.

³⁴ Erlass des MS vom 18.10.2022 mit Anlage (Stand: 12.10.2023) zu den Mindestvoraussetzungen für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von männlichen UMA sowie ergänzende Anlage zu den personellen Voraussetzungen (Stand: 27.02.2023).

³⁵ Die üöKp übernimmt keine Gewähr dafür, dass ihr die zum Prüfungszeitpunkt maßgeblichen Vorschriften anderer Bundesländer bei der Unterbringung von umA vollständig vorlagen.

Raumart und -größe, Gruppengröße, 24-Stunden-Betreuung

Auswertungsergebnisse

Das Land **Niedersachsen** gab die Raumart sowie Raum- und Gruppengröße für Einrichtungen, in denen umA während der Inobhutnahme und Anschlusshilfe untergebracht werden durften, überwiegend konkret vor. Für Notunterkünfte gab es zu diesen drei Kriterien keine konkreten Vorgaben. Allerdings war eine 24-Stunden-Betreuung nicht nur in Einrichtungen für Inobhutnahmen und Anschlusshilfen erforderlich, sondern auch bei Notunterkünften.

Die Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen trafen Regelungen, die bei diesen Auswertungskriterien flexible Abweichungen von den üblichen länderspezifischen Standards in Jugendhilfeeinrichtungen ermöglichten.

Die übrigen Länder legten mindestens zu einem Auswertungskriterium konkrete Standards fest. Die Regelungen der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen enthielten keine Angaben zu diesen Kriterien.

Abbildung 5: Unterbringung umA in Bundesländern – Raum- und Betreuungsstandards

Personalausstattung – Einsatz von Nichtfachkräften

Auswertungsergebnisse

In **Niedersachsen** galt bei der Unterbringung von umA während der Inobhutnahme und Anschlusshilfe, dass Nichtfachkräfte bis zu einer Quote von 50 Prozent je Gruppe eingesetzt werden durften. Bei Notunterkünften richtete sich der Einsatz von Nichtfachkräften nach dem Konzept für die Einrichtung.

Sechs Länder legten Quoten von 30 % bis 70 % fest, in welchem Umfang Nichtfachkräfte in Einrichtungen zur Betreuung der umA eingesetzt werden konnten.

Acht Länder legten zudem oder ausschließlich den Einsatz von Nichtfachkräften in Einrichtungen zur Betreuung der umA individuell fest.

Die Unterlagen des Landes Thüringen enthielten hierzu keine Angaben.

Abbildung 6: Unterbringung umA in Bundesländern – Einsatz von Nichtfachkräften

Erfordernis von Betriebserlaubnissen

Auswertungsergebnisse

In **Niedersachsen** mussten die öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei Notunterkünften die Notsituation gegenüber dem Landesjugendamt erklären. Allerdings wies das Land darauf hin, dass das Betriebserlaubnisverfahren hierdurch nicht ersetzt werde. Einmalig genutzte maximal dreimonatige Unterbringungen, z. B. in Hotels, Jugendherbergen, Gaststätten, benötigten nach den FAQ des Landes³⁶ keine Betriebserlaubnis.

In sechs Ländern gab es auch Unterbringungsmöglichkeiten für umA ohne Betriebserlaubniserfordernis.

Nach den Regelungen des Landes Bayern gab es dort keine Unterbringungsmöglichkeiten für umA ohne Betriebserlaubniserfordernis.

Die Regelungen der übrigen Länder enthielten keine Angaben dazu, ob es Unterbringungsmöglichkeiten für umA gab, für welche keine Betriebserlaubnis erforderlich war.

Abbildung 7: Unterbringung umA in Bundesländern – Erfordernis von Betriebserlaubnissen

³⁶ FAQ Land Niedersachsen zur Unterbringung von umA; hier: Ist die kurzfristige Unterbringung in Hotels erlaubnispflichtig?; Internet: [https://soziales.niedersachsen.de/uma/unterbringungsmoeglichkeiten_unbegleiteter_min-derjahriger_auslanderinnen_und_auslander_uma/unterbringung-227547.html](https://soziales.niedersachsen.de/uma/unterbringungsmoeglichkeiten_unbegleiteter_minderjahriger_auslanderinnen_und_auslander_uma/unterbringung-227547.html); zuletzt aufgerufen am 12.03.2026.

Kostenerstattung

Auswertungsergebnisse

Der Erlass des Landes **Niedersachsen** enthielt keine zusätzlichen Regelungen zur gesetzlichen Kostenerstattung. Allerdings waren nach den FAQ des Landes³⁷ Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII in einer reinen "UMA-Wohngruppe" und die vorläufige Unterbringung und Betreuung von umA in einem Hotelzimmer unter bestimmten Voraussetzungen kostenerstattungsfähig.

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz regelten, dass Kosten der örtlichen Träger für Jugendhilfeleistungen und Inobhutnahme der umA in Notunterkünften und für Sicherheitsdienste kostenerstattungsfähig sind.

Das Land Nordrhein-Westfalen legte fest, dass die im Ausnahmefall erfolgende sogenannte Brückenlösung zur Sicherstellung des Schutzauftrags für umA bei der Erstattung der Kosten gem. § 89d SGB VIII berücksichtigt werde.

Das Land Berlin ermöglichte bei neu einzurichtenden Brückenangeboten für umA, dass eine auf vier Monate befristete Absenkung der Auslastungsquote von 88 % zur Berücksichtigung von Vorlaufkosten vereinbart wird.

Das Land Brandenburg bot den örtlichen Jugendhilfeträgern die kostenfreie Bereitstellung von Aufnahmestellen zur Durchführung des Verfahrens bei einer vorläufigen Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII an. Nach Rücksprache mit dem Land Brandenburg war dieses Angebot zum Prüfungszeitpunkt jedoch mangels Nachfrage der örtlichen Jugendhilfeträger eingestellt.

Die Unterlagen der übrigen Länder enthielten keine Regelungen zusätzlich zur gesetzlichen Kostenerstattung gem. § 89d SGB VIII.

Abbildung 8: Unterbringung umA in Bundesländern – Kostenerstattung

- Tz. 113 Darüber hinaus gab es in den anderen Bundesländern Bestimmungen, die die örtlichen Jugendhilfeträger bei der Unterbringung und Betreuung von umA unterstützen könnten.
- Tz. 114 Das Land Baden-Württemberg regelte, dass die Unterbringung von minderjährigen Geflüchteten aus der Ukraine auch in Kooperation verschiedener Jugendämter sichergestellt werden kann.
- Tz. 115 Das Land Sachsen legte fest, dass der Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen für die Unterbringung und Betreuung von umA auch durch Zusammenarbeit von Einrichtungen unterschiedlicher Träger möglich ist.
- Tz. 116 Das Land Brandenburg ordnete an, dass im zuständigen Ministerium ein zentrales umA-Register zu führen ist. Das Register soll einen Überblick darüber gewährleisten, welche umA sich im Land aufhalten und Jugendhilfemaßnahmen erhalten, z. B. Inobhutnahmen oder Hilfen zur Erziehung. Außerdem wies das Land

³⁷ Vgl. FAQ Land Niedersachsen zum Thema Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII; Internet: https://sozial.niedersachsen.de/uma/kostenerstattung_nach_89_ff_sgb_viii/kostenerstattungsverfahren-nach-89-ff-sgb-viii-227574.html; zuletzt aufgerufen am 12.03.2026.

Brandenburg die Jugendämter auf bundes- und seine landesgesetzlichen Regelungen³⁸ hin. Danach können Jugendämter in Brandenburg, die so stark überlastet sind, dass sie vorläufige Inobhutnahmen neu ankommender umA nicht mehr realisieren können, bei der Landesverteilstelle beantragen, dass die Zuständigkeit auf weniger belastete Jugendämter übertragen wird.

- Tz. 117 Das Land Rheinland-Pfalz wies zwei Landkreisen und zwei kreisfreien Städten die Funktion sogenannter Schwerpunktjugendämter zu. Diese waren für pädagogische Maßnahmen sowie verwaltungs-, sorgerechtliche und organisatorische Abläufe bei Inobhutnahmen zuständig. Die Zuständigkeit beschränkte sich auf den Zeitraum, der zwischen der Entscheidung über die vorläufige Inobhutnahme von umA nach § 42a SGB VIII und der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII lag. Mit der Bildung der Schwerpunktjugendämter sollten die Kompetenzen für die Betreuung der umA gestärkt und gebündelt werden.³⁹

³⁸ Vgl. § 88a Abs. 1 und 3 SGB VIII i. V. m. § 34 Abs. 6 Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz.

³⁹ Vgl. Schwerpunktjugendämter Rheinland-Pfalz; Internet: <https://lsjv.rlp.de/themen/kinder-jugend-und-familie/kompetenzzentrum-uma>, zuletzt aufgerufen am 12.03.2026.

7 Fazit

- Tz. 118 Die Inobhutnahme von Minderjährigen fand im Prüfungszeitraum unter erschwerten Bedingungen statt. Die Zahl der Inobhutnahmeplätze war häufig nicht ausreichend. Die Angebote der Jugendhilfeeinrichtungen entsprachen zunehmend nicht mehr den Bedarfslagen der Minderjährigen. Fachkräftemangel und Personalfuktuation wirkten sich belastend auf die Aufgabenerledigung in den Jugendämtern und bei den freien Trägern von Jugendhilfeeinrichtungen aus.
- Tz. 119 In dieser Gemengelage hatten die Jugendämter dennoch den Kinderschutz sicherzustellen. Dies gelang den Jugendämtern teils durch ressourcenaufwendige Maßnahmen. Die Jugendämter entwickelten jedoch gute Lösungsansätze, um dies nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Tz. 120 Zu einem weit verbreiteten Problem äußerten mehrere Kommunen einen konkreten Lösungsvorschlag: Für Fachkräfte sei es sehr zeitaufwendig, freie und geeignete Inobhutnahmeplätze zu finden. Es wäre daher sehr unterstützend, wenn das Landesjugendamt, die freien Träger der Jugendhilfe und die Kommunen gemeinsam ein zentrales landesweites Register einrichten würden. Dieses sollte die Leistungsangebote der freien Träger sowie tagesaktuelle Informationen zu verfügbaren Plätzen enthalten. Die üöKp kann diesen Vorschlag aus sachlicher und fachlicher Sicht nachvollziehen und trägt ihn aufgrund ihrer Prüfungserkenntnisse mit.
- Tz. 121 Um landesweit wirkende Maßnahmen zur Verbesserung der Unterbringung und Betreuung von gefährdeten Minderjährigen zu entwickeln, bedarf es einer intensiveren, lösungsorientierten Zusammenarbeit von Kommunen, Land, Trägern der freien Jugendhilfe und ggf. anderen Sozialleistungsträgern. Die Kommunen erklärten sich dazu bereit.

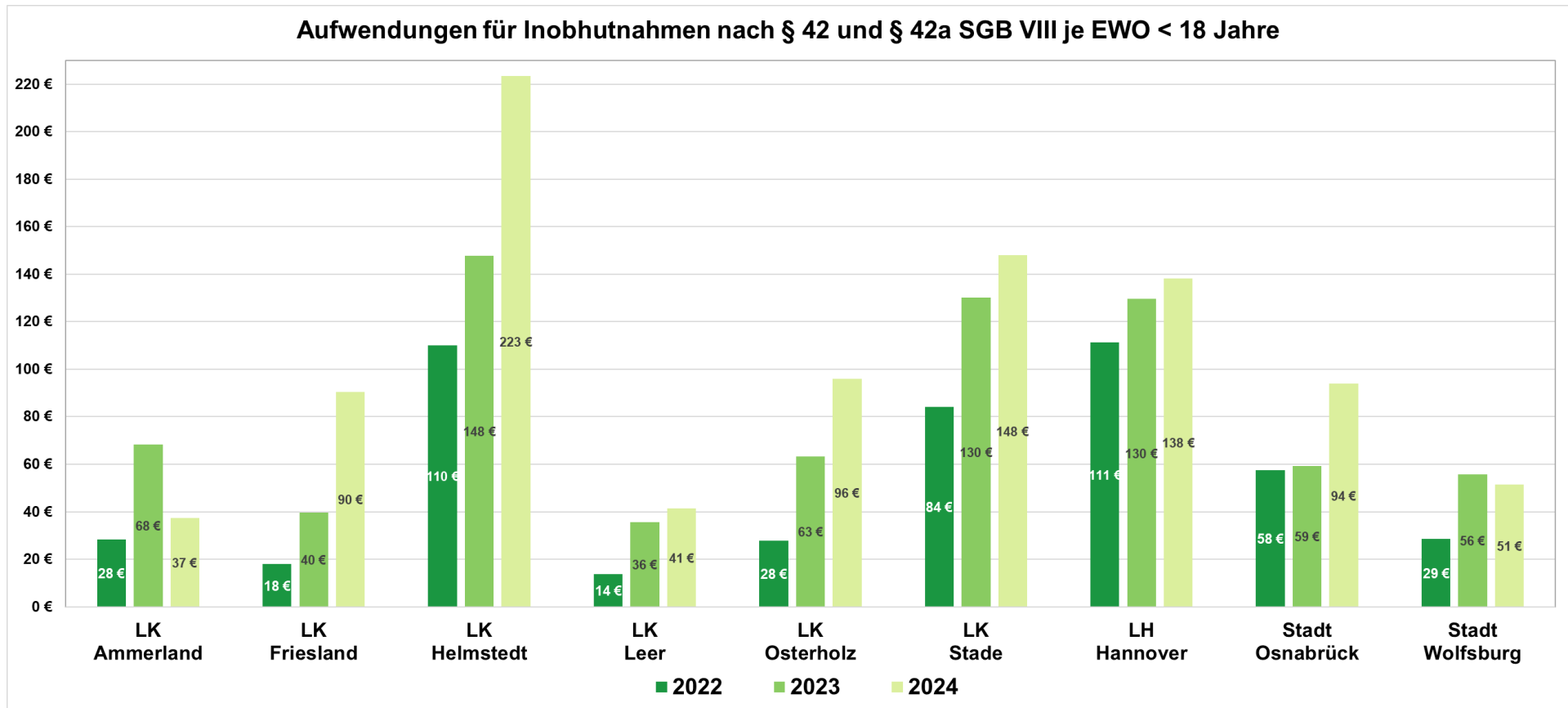
Im Auftrag



Heike Fliess

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Aufwendungen der geprüften Kommunen je Einwohnerin / Einwohner unter 18 Jahren für die Inobhutnahmen in den Jahren 2022 bis 2024

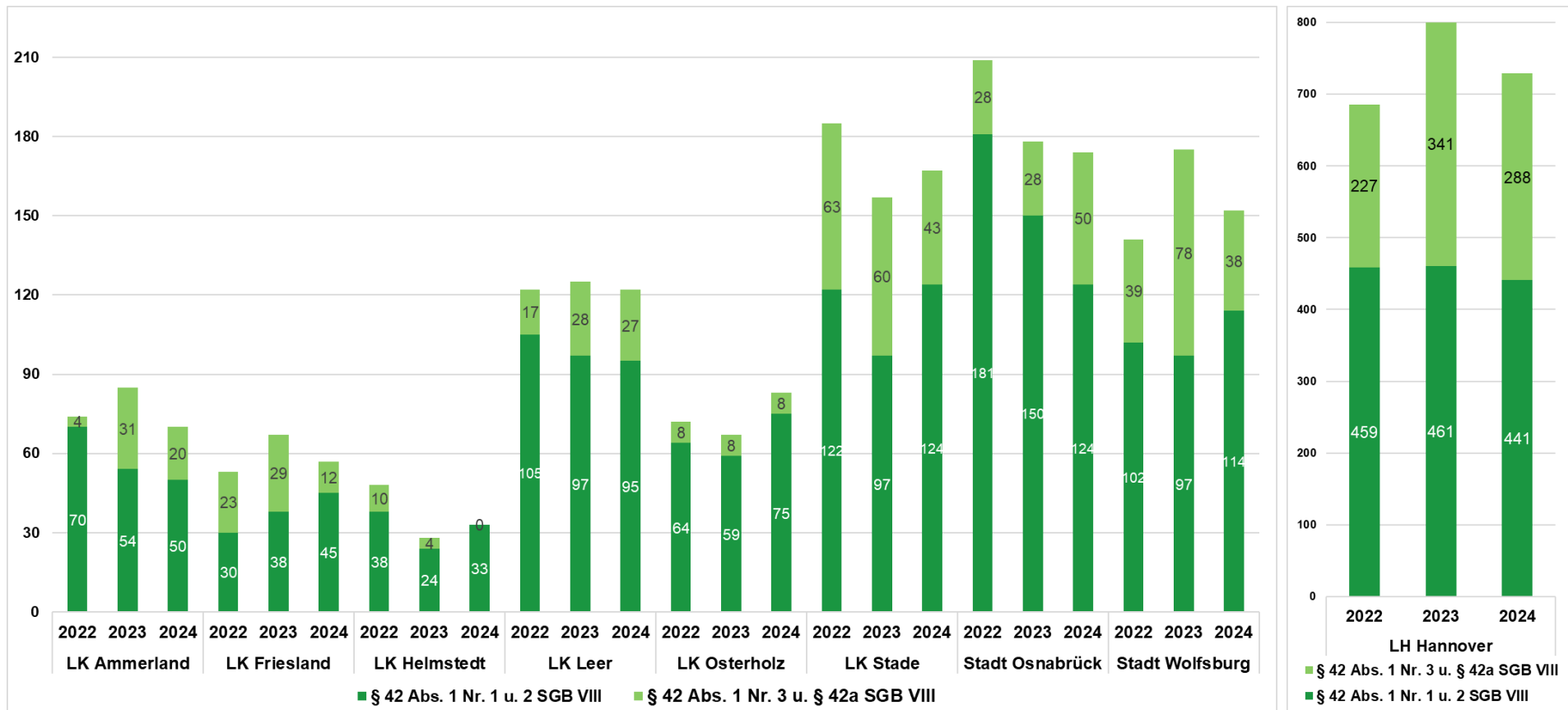


Quellen:

Berechnung der üöKp auf folgenden Grundlagen:

- LSN, Tabelle Z100001K: Bevölkerung nach Altersjahren;
- Daten der Kommunen: Aufwendungen in den Jahren 2022 bis 2024

Anlage 2: Beendete Inobhutnahmen in den Jahren 2022 bis 2024



Quellen:

LSN – Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil I, vorläufige Schutzmaßnahmen – jeweils für die Jahre 2022 bis 2024 – Sonderauswertung für den Niedersächsischen Landesrechnungshof und korrigierte Daten der Stadt Wolfsburg.

Die Landeshauptstadt Hannover wird gesondert dargestellt, da sie aufgrund ihrer Größe und den damit verbundenen hohen Werten ansonsten das Diagramm verzerren würde.